

Informationen des Arbeitgeberservice Elbe-Elster zu Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die neuesten Informationen zum Kurzarbeitergeld. Die Änderungen durch den Regierungsbeschluss sind zwischenzeitlich rechtswirksam und ich bitte Sie bei Arbeitgeberanfragen an meine Kolleginnen des Arbeitgeberservice Elbe-Elster zu verweisen. Die Kontaktdaten habe ich Ihnen bereits übersandt. Für Ihre Mühen danke ich im Voraus!

Thema Kurzarbeitergeld

Die aktuellen Regelungen können Sie auf der Seite der Agentur für Arbeit, hier: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> und hier <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>, nachlesen.

NEU – Bundesgesetzblatt:

Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sind.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, wird die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120012.pdf%27%5D_1584351379529

Anbei die Links zu den Merkblättern und die online-Anzeige

8a https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8a-Kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

8b https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Anzeige: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Das Formular ist vollständig auszufüllen. **Die Anzeige muss in dem Monat eingereicht werden, in dem erstmals Arbeitsausfälle wirtschaftlicher Natur eintreten. Kurzarbeit kann nicht vorsorglich beantragt werden.**

Wichtig: Die Einführung von Kurzarbeit muss mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen schriftlich vereinbart und das Schreiben mit eingereicht werden.

Die Anzeigen sind unterschrieben mit den erforderlichen Nachweisen/Anlagen an folgende Anschrift zu senden:

Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus

oder

per E-Mail: Cottbus.031-OS@arbeitsagentur.de

Die Anzeige wird nach Eingang durch die Mitarbeiter des Fachbereiches für Kurzarbeitergeld geprüft. (Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der steigenden Anzahl an Nachfragen und Anzeigen, die Rückmeldung zu Ihrer Anzeige einige Zeit in Anspruch nehmen wird.)

Zum Thema Tätigkeitsverbot

Es ist im Land Brandenburg so geregelt, dass die Gesundheitsämter der Landkreise/Städte beim Aussprechen eines Tätigkeitsverbotes nach [§ 56 Infektionsschutzgesetz](#) die entsprechenden Anträge inkl. Merkblatt dazu ausgeben.

Verantwortliche Behörde für die Bearbeitung ist dann das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – hier die Abteilung Gesundheit.
Lt. der Ansprechpartnerin wird bei einem Tätigkeitsverbot der entsprechende Antrag mit ausgehändigt wird.

Anbei der Kontakt der verantwortlichen Stelle im LAVG, an die Sie sich wenden können:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Telefon: 0331 8683 - 801; Telefax: 0331 8683 - 809
E-Mail: gesundheit.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.430427.de>

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Marie Ulrich

Teamleiter Arbeitgeberservice Team 341
Geschäftsstellenverbund Elbe-Elster
Tel.: 03535 / 4832 – 22
Fax: 03535 / 4832 – 55

Mobil: 0151 / 14296553

[mailto: Jean-Marie.Ulrich@arbeitsagentur.de](mailto:Jean-Marie.Ulrich@arbeitsagentur.de)

[mailto: Herzberg.341-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Herzberg.341-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de)

[Internet: www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Besucheradresse

Agentur für Arbeit Herzberg
Uebigauer Str.1
04916 Herzberg

✉ Postanschrift

Agentur für Arbeit Cottbus
03039 Cottbus